

Anzeige nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
i.V.m. § 40 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG)
Bohrungen/Sondierungen/Erdarbeiten > 10 m Tiefe

Auftraggeber/in: _____

PLZ, Wohnort: _____ Straße: _____

Tel.: _____ E-Mail-Adresse: _____

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Umwelt
Untere Wasserbehörde
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

1. Ort des Aufschlusses

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____

Flur: _____ Flurstück: _____

PLZ, Ort, Straße, Nr.: _____

Anzahl der voraussichtlichen Aufschlüsse: _____

Anlagen:

- Übersichtskarte 1:5000 mit Lage des Grundstücks
- Lageplan (1:500 – 1:2000) mit deutlich markierter Lage des Erdaufschlusses (Abstände besonders zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen und Gewässern)

2. Zweck des Aufschlusses

Erkundung Geologie/Hydrogeologie

Grundwasseruntersuchungen (im Rahmen von _____)

Grundwasserentnahme:

voraussichtliche Entnahmemenge: _____ l/Tag und _____ m³/Jahr

private Gartenbewässerung

Versorgung landwirtschaftlicher Höfe (nur Brauchwasser)

Feldberegnung

sonstiges: _____

Trinkwasserversorgung: Anzahl der versorgten Haushalte: _____

3. Technische Angaben zum Erdaufschluss

Voraussichtliche Tiefe [m]: _____ Bohrdurchmesser [cm]: _____

Bohrverfahren: _____

Zu erwartende Grundwasserverhältnisse: _____

Bohrspülungszusatzmittel: _____ WGK¹⁾: _____

Entsorgung des Spülmittels: _____

¹⁾ Wassergefährdungsklasse (nach AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen))

4. Geplanter Durchführungszeitraum: _____

5. Ausführende Firma

Bohrunternehmen: _____

PLZ, Ort, Straße, Nr.: _____

Hinweise

1. Die Anzeige für Erdaufschlüsse ist mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der Wasserbehörde des Kreises Plön einzureichen.
2. Änderungen sind der Wasserbehörde kurzfristig mitzuteilen.
3. **Ausführungshinweise:**
 - 3.1. Mit der Bauausführung dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die nach DVGW 120-2 oder gleichwertig (z.B. DIN EN ISO 22475-1) zertifiziert sind.
 - 3.2. Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
 - 3.3. Es sind ferner die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu beachten.
4. **Zur Beachtung:** Bohrungen > 100 m sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover bzw. Clausthal-Zellerfeld mind. 2 Wochen vorher anzuzeigen.
5. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schichtenverzeichnisse sowie die Ausbauezeichnungen inklusive Lageplan unaufgefordert bei der unteren Wasserbehörde und beim Geologischen Landesarchiv (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) einzureichen bzw. das beauftragte Bohrunternehmen dazu aufzufordern.
6. **Auszug aus den Rechtsgrundlagen:**

§ 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Erdaufschlüsse“

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 40 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) "Erdaufschlüsse"

Eine Anzeigepflicht gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen.

§ 111 Landeswassergesetz (LWG) „Ordnungswidrigkeiten“

(1) Ziffer 10: Ordnungswidrig handelt, wer die nach § 40 Absatz 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die obenstehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

Datum/Stempel und Unterschrift
Ausführende Firma

Datum und Unterschrift
Auftraggeber/in